

Inh. Natalia Anoufrieva

Kirchstraße 13
65239 Hochheim/Main

Telefon: 06146-837417

Mobil: 0175-2247251

E-Mail: musikschulevolk@web.de

www.musikschulevolk.de

Unterrichtsvertrag (Instrumentalunterricht)

Name des/-er Schüler/-in _____ Vorname _____ Geburtsdatum _____

Straße, Hausnummer _____ PLZ, Ort _____ Telefon _____

E-Mail _____ Name der/s gesetzlichen Vertreter/s _____

Fach: _____ Ermäßigung 5% Familienmitglied
 zzgl. Musikfach

Probemonat ab ____ . ____ .202 Kündigung nach PM Lehrgang ab ____ . ____ .202

Lehrer/in _____ Tel.: _____

Unterrichtsart: 30 min. wöchentlich Einzelunterricht
 45 min. wöchentlich Gruppenunterricht

Leihinstrument _____ ab ____ . ____ .202

Leihgebühr: mtl. 15,00 €

Unterrichtsgebühr: Probemonat ____ . Abrechnung nach dem Probemonat:

_____, _____ Datum _____

Ort _____

Unterschrift d. Leiterin/
d. Lehrers/-in

Unterschrift d. Schülers
oder d. ges. Vertreter/s

SEPA-Mandat (Einzugsermächtigung) Nr.:

Hiermit ermächtige ich die „Musikschule Volk“ die Unterrichtsgebühren vom nachfolgenden Konto einzuziehen:

IBAN _____

BIC _____

Unterschrift d. Kontoinhabers (wenn abweichend vom Schüler/ges. Vertreter)

SEPA-Bankverbindung:

IBAN DE24 5125 0000 0006 1120 64

BIC HELADEFITK

Instrumenten

1. Gebührenblatt (gültig ab 01.02.2016)*

	Unterrichts- dauer (Min)	Probe- monat	Jahres- gebühren	mtl. Pauschal netto	mtl. Kosten inkl. Bearb.gebühr
Unterrichtsart		1	2	3	4
Einzel- unterricht	30	66,90 €	770,40 €	64,20 €	65,70 €
Einzel- unterricht	45	91,60 €	1067,00 €	88,95 €	90,45 €
Gruppen- unterricht-2er	45	64,35 €	739,58 €	61,65 €	63,15 €
Gruppen- unterricht-3er	45	55,65 €	635,58 €	53,00 €	54,50 €
Gruppen- unterricht-4-6er	45	48,10 €	545,06 €	45,45 €	46,95 €

2. Gebührenblatt mit Ermäßigung von 5%*

	Unterrichts- dauer (Min)	Probe- monat	Jahres- gebühren	mtl. Pauschal netto
Unterrichts- fächer		1	2	3
Einzel- unterricht	30	63,60 €	731,88 €	61,00 €
Einzel- unterricht	45	87,05 €	1013,85 €	84,50 €
Gruppen- unterricht-2er	45	61,10 €	702,99 €	58,60 €
Gruppen- unterricht-3er	45	52,90 €	604,76 €	50,40 €
Gruppen- unterricht-4-6er	45	45,70 €	518,09 €	43,20 €

*Grundlage für alle Berechnungen sind die Einzelpreise der Unterrichtsstunden.

Einzelpreise

	Unterrichtsdauer(min)	Einzelpreis	Einzelpreis (-5%)	Probemonat	Probemonat (-5%)
Unterrichtsart		1	2	3	4
E/Unterricht	30	21,40 €	20,33 €	16,72 €	15,89 €
E/Unterricht	45	29,64 €	28,16 €	22,90 €	21,75 €
G/Unterricht-2	45	20,54 €	19,53 €	16,07 €	15,27 €
G/Unterricht-3	45	17,66 €	16,80 €	13,91 €	13,21 €
G/Unterricht-4	45	15,14 €	14,39 €	12,02 €	11,42 €

Gebührenordnung

01. Gebühreuzahlung

Die Unterrichtsgebühren sind bis zum 02. jedes Monats fällig. Bank- und Bearbeitungsgebühr i.H. von 1,50 € wird monatlich zur Unterrichtsgebühr eingerechnet. Beim nächsten Fach bzw. Familienmitglied fällt diese Gebühr aus.

Bezahlung ist nur **per SEPA-Mandat** möglich. Bei Lastschriftrücklauf berechnet die „Musikschule Volk“ Rücklastschriftgebühr in Höhe von 10,00 € pro Lastschrift.

Für Selbstzahler besteht eine zzz. Gebühr i.H. von 3,00 €.

Für den Besuch des Unterrichts besteht Zahlungspflicht.

02. Preisanpassung.

Eine Preisanpassung der Unterrichtsgebühr muss durch Musikschule unter Einhaltung einer Frist von 2 Monaten schriftlich erklärt werden. Die Preisanpassung braucht die Zustimmung des Schülers bzw. des gesetzlichen Vertreters. Die Zustimmung gilt als erteilt, sofern der Schüler bzw. sein gesetzlicher Vertreter die Preisanpassung nicht binnen 4 Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung widerspricht. Die „Musikschule Volk“ verpflichtet sich, den Schüler bzw. seinen gesetzlichen Vertreter mit der Änderungsmitteilung auf die Folgen eines unterlassenen Widerspruchs besonders hinzuweisen. Wenn der Schüler bzw. sein gesetzlicher Vertreter mit der Preisanpassung nicht einverstanden ist, endet das Vertragsverhältnis zum Beginn des Monats der Preisanpassung.

03. Verwaltungsgebühr

Bei jedem abgeschlossenen Unterrichtsvertrag ist jährliche Verwaltungsgebühr in Höhe von **5,00 €** fällig. Dieser Betrag wird am Anfang jedes Kalenderjahres bzw. nach dem Probemonat zzz. dem Unterrichtsbeitrag eingezogen. Beim nächsten Fach bzw. Familienmitglied fällt diese Gebühr aus. Für die Verträge, die nach dem 01.12. abgeschlossen werden, soll laufender Kalenderjahr verwaltungsgebührenfrei sein.

04. Probeunterricht und Probezeit.

Nach erfolgtem schriftlichem Unterrichtsvertrag beginnt der Schüler mit dem Probeunterricht von vier Unterrichtseinheiten. Die Gebühren für den Probemonat entnehmen Sie dem Gebührenblatt.

Nach dem Probeunterricht besteht ein frist- und formloses Kündigungsrecht.

Erfolgt nach dem Probeunterricht keine Absage seitens des Unterzeichners wird

der Unterrichtsvertrag endgültig rechtskräftig und die Gebühren für den Rest des Monats zur Zahlung fällig. Für jeden Schüler wird nach dem Probemonat ein Semester-Unterrichtskalender mit entsprechender Abrechnung erstellt.

04. Gebührenermäßigung

Für ein nächstes Fach bzw. Familienmitglied wird eine Ermäßigung von 5% gewährt, ab vierten – 10%. Es kann entweder das Fach oder ein Familienmitglied ermäßigt werden. Für die Ermäßigung kommt immer das nächste Fach bzw. Familienmitglied in Abrechnung.

05. Gebühreuzahlung bei Kündigung und Verrechnung bei Stilllegungen.

Die Kündigungsfristen sind einzuhalten. Im Fall einer Kündigung sind die Unterrichtsgebühren bis zum Kündigungstermin zu zahlen.

Bei Stilllegungen sind Unterrichtsgebühren bis zur Unterrichtsfortsetzung zu bezahlen. Überbezahlte Gebühren werden dann verrechnet, nur aber im Fall, wenn Unterricht spätestens nach 6 Monate seit dem Beginn der Stilllegung fortgesetzt wird. Nach dieser Frist besteht kein Verrechnungsanspruch mehr.

06. Die Gebührenordnung ist Vertragsgegenstand.

Durch die Unterschrift des Unterrichtsvertrages wird die Gebührenordnung anerkannt. Änderungen oder Streichungen seitens des Unterzeichners bzw. Schülers sind unwirksam.

Schulordnung

1. Anmeldung, Probeunterricht, Änderungen, Stilllegungen, Kündigungen.

Anmeldungen, Probeunterricht, Änderungen, Stilllegungen und Kündigungen bedürfen der Schriftform. Telefonische Absprachen gelten nach schriftlicher Bestätigung durch die Musikschule. Die Teilnahme am Unterricht ist nur nach Anmeldung durch den unterschriebenen Unterrichtsvertrag möglich.

Probeunterricht. Siehe Gebührenordnung P.03

Änderungen der Anschrift, Telefon- oder Bankverbindung sind unmittelbar der Schulleitung mitzuteilen. Entstehende Kosten bei Nichteinhaltung gehen zu Lasten des Kostenverursachers/Zahlungspflichtigen.

Stilllegung. Soll der Unterricht vorübergehend unterbrochen werden, kann eine Stilllegung vereinbart werden. (s. Gebührenordnung P.05)

Kündigungen sind zum jeweiligen Semesterende zum 31.03. und 30.09. eines jeden Jahres möglich. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate. Abgabetermine sind jeweils der 30.06. zum 30.09. und der 31.12. zum 31.03. Ausnahme bei Wegzug (größere Entfernung) oder beim Wechsel auf eine Ganztagschule (zum Anfang des Schuljahrs) usw.

2. Schuljahr- und Ferienregelung.

Das Schuljahr beginnt für jeden Schüler individuell nach dem Probemonat.

Ferienregelung. Für Musikschulen gelten die Ferienordnungen der örtlichen allgemeinbildenden Schulen. Maßgeblich ist der Standort der Musikschule.

3. Unterrichtseinheiten im Schuljahr, Unterrichtskalender, Ausgleichstage, Unterrichtsausfall, Fernbleiben vom Unterricht.

Unterrichtseinheiten, Unterrichtskalender. In der „Musikschule Volk“ werden für alle Fächer 36 Unterrichtswochen je Schuljahr angesetzt. Für jedes Schuljahr wird von der Musikschule eine Liste ausgegeben, aus der die Feier-, Ferien- und Ausgleichstage zu ersehen sind.

Ausgleichstage sind überzählige Wochentage, an denen regulär kein Unterricht erteilt wird.

Unterrichtsausfall. Ausgefallener Unterricht seitens der Lehrkräfte wird, sofern nicht durch höhere Gewalt und/oder unverschuldet verursacht, nacherteilt bzw. erstattet. Nacherteilen von Unterricht kann im Rahmen von Ausfallstunden anderer Schüler bzw. an Ausgleichstagen erfolgen. Vom Schüler nicht wahrgenommener Unterricht wird weder nacherteilt noch erstattet. Die Gründe sind dabei unerheblich.

Längere Krankheit oder wichtige Gründe. Muss der Schüler den Unterricht länger unterbrechen, kann nach P.05 der Gebührenordnung verfahren werden.

Gesundheitsbestimmungen. Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind betroffene Schüler vom Unterricht fernzuhalten.

4. Status der Lehrkräfte und der Musikschule.

Die Lehrkräfte arbeiten selbständig und eigenverantwortlich. Die Schulleitung ist gegenüber den Lehrkräften nicht weisungsberechtigt. Die Musikschule ist Mittler zwischen Schüler und Lehrkraft.

5. Gebühren sind nach dem jeweils gültigen Gebührenblatt zu bezahlen. Bei Erscheinen gilt automatisch jeweils das neue Gebührenblatt.

Leihinstrumente müssen nach der Kündigung des Unterrichtsvertrags bzw. nach dem Kurs-Ende unversehrt und zeitnah zurückgegeben werden. Im Falle des Verlustes, eines Schadens sowie von Verschleißkosten (neue Seiten u.ä.) trägt der Schüler bzw. dessen gesetzlichen Vertreter die entsprechende Kosten.

7. Haftung der Schule. Die Schule haftet gegenüber dem Schüler ausschließlich im Rahmen Betriebshaftpflichtversicherung. Für Gegenstände des Schülers wird keine Haftung übernommen.

Aufsicht. Die Aufsicht der jeweiligen Lehrkraft besteht nur während des Unterrichts innerhalb der Unterrichtsräume der Musikschule. Die Aufsichtspflicht der Musikschule beginnt beim Betreten des Unterrichtsraums und endet beim Verlassen desselben.

8. Datenverarbeitung. Die „Musikschule Volk“ erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten von Schülern und ihren gesetzlichen Vertretern ohne weitergehende, notwendige Einwilligung nur, soweit sie für die Vertragsbegründung und –abwicklung sowie zu Abrechnungszwecken erforderlich sind. Gemäß Fernabsatzgesetz hat der Schüler bzw. sein gesetzlicher Vertreter binnen 14 Tage ein Widerrufsrecht beim Vertragsabschluss per Telemedien.

9. Veröffentlichung der Schüleraufnahmen. Der Schüler bzw. dessen gesetzlicher Vertreter erklärt sein Einverständnis mit Aufzeichnungen auf Ton- und Bildträgern (einschließlich deren Vervielfältigungen), die im Zusammenhang mit dem Unterricht bzw. den Veranstaltungen der „Musikschule Volk“ gemacht werden, und überträgt etwa hieraus entstehende Rechte mit der Unterzeichnung dieses Vertrags auf die Musikschule.

10. Die Schulordnung ist Vertragsgegenstand. Durch die Unterschrift der Unterrichtsvertrag wird die Schulordnung anerkannt. Änderungen oder Streichungen seitens Unterzeichners/Schülers sind unwirksam.